

**Satzung der Stadt Bielefeld über die Stiftung eines Kulturpreises
vom 08.05.2017
geändert am 19.05.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bielefeld vergibt einen Preis auf dem Gebiet der Kultur und Kunst. Dieser ist mit 5.000 Euro dotiert.

§ 2

Mit dem Kulturpreis werden alle zwei Jahre Persönlichkeiten, Vereine, Verbände, Vereinigungen oder Institutionen geehrt, die sich durch ihr kulturelles Engagement für die Stadt Bielefeld in herausragender Weise verdient gemacht oder durch ihre innovativen Aktivitäten das kulturelle Angebot bereichert haben. Ausgenommen sind Personen, die diese kulturellen Aktivitäten in ihrer Eigenschaft als Amtsträger wahrgenommen haben sowie städtische Kultureinrichtungen bzw. Kultureinrichtungen, an denen die Stadt Bielefeld beteiligt ist. Vorschläge für den Kulturpreis können an das Kulturamt der Stadt Bielefeld oder das Kulturdezernat sowie die im Kulturausschuss vertretenen Fraktionen gerichtet werden. Eine Rechtspflicht zur Preisverleihung besteht nicht.

§ 3

Der Kulturpreis wird spartenunabhängig verliehen.

§ 4

Die Verleihung des Kulturpreises erfolgt durch den Rat der Stadt auf Vorschlag des Kulturausschusses.

Der Kulturausschuss beauftragt eine Jury bestehend aus

- je 1 Mitglied der im Kulturausschuss vertretenen Fraktionen,
- der aktuellen Preisträgerin bzw. dem aktuellen Preisträger

mit der Vorauswahl.

Die Vorauswahl und die Beratung im Kulturausschuss erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Empfehlung soll möglichst einstimmig getroffen werden.

§ 5

Die Verleihung wird durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in einem feierlichen Rahmen vorgenommen. Die Preisträgerin bzw. der Preisträger erhält neben dem Preisgeld eine Urkunde über die Verleihung.

§ 6

Der Rechtsweg ist bei der Vergabe des Kulturpreises ausgeschlossen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Bielefeld über die Stiftung eines Kulturpreises vom 14.05.2014 außer Kraft.